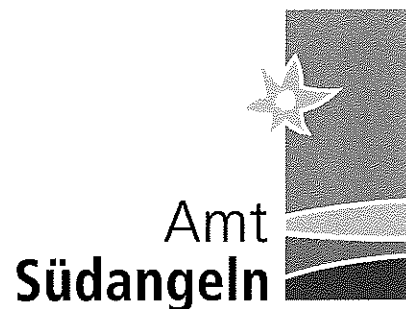


Mitteilungsblatt

Amtliches Bekanntmachungsblatt

des Amtes Südangeln und der Gemeinden Böklund, Brodersby, Goltoft, Havetoft, Idstedt, Klappholz, Neuberend, Nübel, Schaalby, Stolk, Struxdorf, Süderfahrenstedt, Taarstedt, Tolk, Twedt und Uelsby



Nr. 8 **Böklund, 28. Februar 2014** **8. Jahrgang**

<u>Inhalt</u>	<u>Seite</u>
Bekanntmachung der Sitzung des Amtsausschusses des Amtes Südangeln am 10. März 2014	58
Bekanntmachung der Sitzung der Gemeindevertretung Schaalby am 03. März 2014	59
Bekanntmachung über die 5. Nachtragssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und über die Abgabe von Wasser der Gemeinde Stolk	60 – 61
Bekanntmachung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen des Schulverbandes Auenwaldschule Böklund	62 – 65
Bekanntmachung der Sitzung des Hauptausschusses des Schulverbandes der Auenwaldschule Böklund	66
Bekanntmachung der Sitzung des Finanzausschusses der Gemeinde Schaalby am 13. März 2014	67

Das Mitteilungsblatt erscheint am Freitag jeder Woche, sofern Veröffentlichungen vorliegen. Fällt das Erscheinungsdatum auf einen Feiertag, so erscheint das Mitteilungsblatt am davor liegenden Werktag.

Das Mitteilungsblatt ist beim Amt Südangeln zu folgenden Bezugsbedingungen erhältlich:

Abonnement: Vierteljährlich 12,50 Euro einschließlich Porto.

Einzelbezug: Durch Abholung bei der Amtsverwaltung zu 0,50 Euro pro Ausgabe.

Das Mitteilungsblatt ist auch als PDF-Datei unter <http://amt-suedangeln.de/mitteilungsblatt> abrufbar.

Amt Südangeln
Der Amtsvorsteher
 Toft 7 · 24860 Böklund

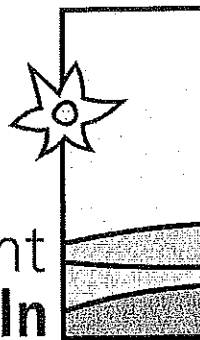
Telefon (Zentrale)
 04623 78-0

Telefax
 04623 78-400

Konten der Amtskasse
 Nord-Ostsee Sparkasse
 BLZ. 217 500 00 · Konto 96 003 366
 IBAN DE10 2175 0000 0096 0033 66
 BIC NOLADE21NOS

Schleswiger Volksbank eG
 BLZ. 216 900 20 · Konto 500 020
 IBAN DE41 2169 0020 0000 5000 20
 BIC GENODEF1SLW

Öffnungszeiten
 Mo. – Fr. 08.00 – 12.00 Uhr
 Mo. 14.00 – 16.00 Uhr
 Do. 14.00 – 18.00 Uhr
 und nach Vereinbarung



Amt
Südangeln

Amt Südangeln · Postfach 11 52 · 24858 Böklund

Mitteilungsblatt

Böklund, 27. Februar 2014
Abteilung Sekretariat
Aktenzeichen
Auskunft erteilt
Telefon 04623 78-402
Raum 402
E-Mail marion.moeller
 @amt-suedangeln.de
Internet www.amt-suedangeln.de

EINLADUNG

Zur öffentlichen Sitzung des Amtsausschusses Südangeln am

Montag, dem 10. März 2014, um 19:00 Uhr,
im Sitzungssaal der Amtsverwaltung in Böklund,

lade ich ein.

Tagesordnung:

1. Einwohnerfragestunde
2. Präsentation der Ostseefjord Schlei GmbH und der Gebietsgemeinschaft Grünes Binnenland
3. Bericht des Amtsvorstehers, des Amtsdirektors und der Ausschussvorsitzenden
4. Beratung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung 2013
5. Beratung und Beschlussfassung über die in 2013 entstandenen genehmigungspflichtigen über- und außerplanmäßigen Ausgaben
6. Beratung und Beschlussfassung über den Bericht und die Lösungsvorschläge zur Umsetzung des § 5 Amtsordnung „Übertragene Aufgaben“
7. Beratung und Beschlussfassung über den Antrag der WiREG „Vereinbarung über die Pflege der Radverkehrswegweisung im Kreis Schleswig-Flensburg“
8. Beratung und Beschlussfassung über die künftige Tourismusförderung in den Regionen Schlei-Ostsee und Gebietsgemeinschaft „Grünes Binnenland“
9. Beratung und Beschlussfassung über den Entwurf eines Berichtwesens
10. Verschiedenes
11. Personalangelegenheiten

Zu TOP 11 wird voraussichtlich beantragt, die Öffentlichkeit von der Beratung und Beschlussfassung auszuschließen.

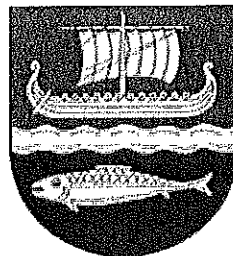
Mit freundlichen Grüßen
 gez. Edgar Petersen
 Amtsvorsteher

Verteiler:

- alle Amtsausschussmitglieder
- Amtsdirektor Albert
- Svenja Linscheid, Protokollführung
- Personalratsmitglied
- Ostseefjord Schlei GmbH, Herr Max Triphaus,
- Gebietsgemeinschaft Grünes Binnenland, Frau Marianne Budach,
- Claus Kuhl, Presse
- Hans-Werner Staritz, Südangeln Rundschau

GEMEINDE SCHAALBY

Der Bürgermeister



Abt.:
(Geschäftszeichen im Antwortschreiben angeben)

Gemeinde Schaalby · Postfach 11 52 · 24858 Böklund

Mitteilungsblatt

Toft 7, 24860 Böklund

☎ Amtsverwaltung 04623 78-0
Telefax 04623 78-400

☎ Bürgermeister 04622 180946

Schaalby, den 21.02.2014

Einladung

Hiermit lade ich zur nächsten Sitzung der Gemeindevertretung Schaalby

am Montag, dem 3. März 2014, um 20:00 Uhr,
im „Schaalby Krog“ in Schaalby,

ein.

Tagesordnung:

1. Einwohnerfragestunde
2. Berichte der Ausschussvorsitzenden
3. Bericht des Bürgermeisters
4. Beratung und Beschlussfassung über den öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen den Gemeinden Schaalby und Brodersby über die Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Kindertagesstättengesetz
5. Verschiedenes
6. Grundstücksangelegenheiten

Zu TOP 6 wird voraussichtlich beantragt, die Öffentlichkeit von der Beratung und Beschlussfassung auszuschließen

Mit freundlichem Gruß
gez. Karsten Stühmer
Bürgermeister

Verteiler:

- an alle Gemeindevertreter/-innen
- Frau Sonja Carstensen, Amtsverwaltung
- Herr Malte Trapp (Presse)

5. Nachtragssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und über die Abgabe von Wasser der Gemeinde Stolk

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und der §§ 1, 2, 4, und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) und des § 18 der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Abgabe von Wasser – jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung - wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Stolk vom 10.02.2014 folgende Satzung erlassen:

§ 1

§ 11 (Gebührenmaßstab) Absatz 1 wird wie folgt ersetzt:

1. Die Grundgebühr beträgt ab dem **01.01.2011**
- | | |
|--|--------------------|
| a) für jede Wohneinheit mit einem 1-Personen-Haushalt gemäß Absatz 1, Punkt 2 und 3, | jährlich 60,00 € |
| b) für jede Wohneinheit gemäß Absatz 1, Punkt 3, | jährlich 102,00 € |
| c) für wasserintensive Betriebe gemäß Absatz 1, Punkt 4, zusätzlich | jährlich 102,00 €. |

Die Grundgebühr beträgt ab dem **01.01.2014**

- | | |
|---|--------------------|
| a) für jede Wohneinheit gemäß Absatz 1, Punkt 3, | jährlich 107,00 € |
| b) für wasserintensive Betriebe gemäß Absatz 1, Punkt 4, zusätzlich | jährlich 107,00 €. |

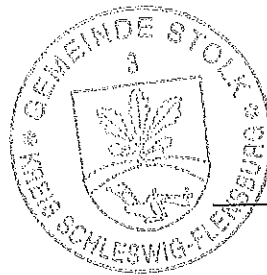
2. Als 1-Personen-Haushalt gilt der Haushalt, in dem am 01.01. des Veranlagungsjahres nur eine Person ihren ersten Wohnsitz angemeldet hat.
3. Als Wohneinheit gilt die Zusammenfassung von Wohnraum, die den Inhaber in die Lage versetzt, in den ihm zur Verfügung stehenden Räumen einen eigenen Haushalt zu führen. Das ist in der Regel der Fall, wenn eine eigene Küche oder mindestens eine Kochgelegenheit und eine Toilette vorhanden sind. Es ist nicht erforderlich, dass die Wohnung einen selbstständigen Zugang hat.
4. Als wasserintensiver Betrieb gelten Gewerbebetriebe, die einen erhöhten Bedarf an Wasser haben. Als solche Betriebe gelten Bäckereien, Schlachtereien, Hotel- und Gaststättenbetriebe, Fremdenpensionen, Lebensmittelabriken, Supermärkte mit einer Verkaufsfläche von über 150 qm, Tankstellen, Autowaschanlagen, Kfz-Reparaturbetriebe, Kfz-Handelsbetriebe, Baumschulen, Gärtnereien, Blume- und Pflanzenverkaufsbetriebe, Steinsetzer, Wäschereien und Reinigungsbetriebe, Campingplätze, Kinderheime, Alters- und Pflegeheime, Schulen, Altentagesstätten, Turn- und Sporthallen, Kindergärten, Krankenanstalten, Friedhöfe und ähnliche wasserintensive Betriebe sowie landwirtschaftliche Betriebe mit mehr als 10 Großvieheinheiten oder mehr als 15 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche.

5. Wird der Wasserverbrauch für vorübergehende Zwecke nicht durch Wasserzähler festgestellt, so schätzt die Gemeinde nach pflichtgemäßem Ermessen.

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2011 mit Ausnahme des § 1, Punkt 1, Satz 2, in Kraft. § 1, Punkt 1, Satz 2, tritt rückwirkend zum 01.01.2014 in Kraft.

Stolk, den 27.02.2014




Friedrich Karde
Bürgermeister

Veröffentlicht im Mitteilungsblatt Nr. ____ vom _____, Seite ____

Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen des Schulverbandes Auenwaldschule Böklund

Aufgrund des § 5 Abs. 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit für Schleswig-Holstein (GkZ) vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003, S. 112) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003, S. 57) in der zurzeit gültigen Fassung und des § 30 der Landesverordnung über die Aufstellung und Ausführung eines kameraleen Haushaltsplanes der Gemeinden (Gemeindehaushaltsverordnung-Kameral – GemHVO-Kameral) vom 30.08.2012 (GVOBl. Schl.-H. 2012, S. 670) in der zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Schulverbandsversammlung vom 27.11.2013 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten für privatrechtliche und öffentlich-rechtliche Forderungen des Schulverbandes, soweit für die keine besonderen Vorschriften bestehen. Andere übergeordnete Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Eine Stundung ist das befristete Hinausschieben des Fälligkeitstermins für die Erfüllung eines Anspruches. Die Einräumung einer Ratenzahlung kommt einer Stundung gleich.
- (2) Eine Niederschlagung ist die befristete oder unbefristete Zurückstellung der Weiterverfolgung eines fälligen Anspruches ohne Verzicht auf den Anspruch selbst.
- (3) Ein Erlass ist der teilweise oder völlige Verzicht auf den bestehenden Anspruch.

§ 3 Stundung von Ansprüchen

- (1) Eine Stundung ist nur auf Antrag zu gewähren.
- (2) Ansprüche des Schulverbandes dürfen ganz oder teilweise gestundet werden, wenn ihre Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Eine erhebliche Härte für den Schuldner ist dann anzunehmen, wenn er sich aufgrund ungünstiger wirtschaftlicher Verhältnisse vorübergehend in ernsthaften Zahlungsschwierigkeiten befindet oder im Falle der sofortigen Einziehung in diese geraten würde.
- (3) Bei Gewährung der Stundung ist eine möglichst kurz bemessene Stundungsfrist sowie der Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs festzulegen
- (4) Wird Stundung durch Einräumung von Ratenzahlungen gewährt, so ist in die entsprechende Vereinbarungsverfügung eine Bestimmung aufzunehmen, nach der die jeweilige Restforderung sofort fällig wird, wenn die Frist für die Leistung von 2 Raten um mehr als einen Monat überschritten wird.

- (5) Bei Gewährung einer Stundung oder Ratenzahlung kann, soweit es den Umständen nach geboten erscheint, vor der Entscheidung über den Stundungsantrag eine angemessene Sicherheitsleistung von dem Schuldner verlangt werden.

§ 4

Stundungs- und Verzugszinsen

- (1) Für gestundete Beträge sind - soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist - Stundungszinsen in Höhe von 0,5 v.H. für jeden vollen Monat zu erheben. Angefangene Monate bleiben außer Ansatz. Der Zinssatz kann je nach Lage des einzelnen Falles herabgesetzt werden, wenn die volle Erhebung die Zahlungsschwierigkeiten verschärfen würde. Bei der Gewährung von Zahlungserleichterungen nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG) werden keine Zinsen erhoben.
- (2) Im Falle des Verzugs - Ablauf des Fälligkeits- oder Stundungstermins - sind Verzugszinsen in Höhe von 1 v.H. für jeden angefangenen Monat zu erheben, wenn der Verzugszeitraum 5 Tage übersteigt. Das gilt nicht für Bußgelder nach dem OWiG.
- (3) Die Verzinsung beginnt mit Ablauf des Fälligkeitstages. Sofern ein Fälligkeitstag nicht bestimmt wurde, ist eine Zahlungsfrist von 1 Woche zinsfrei zu lassen. Bei der Berechnung der Zinsen ist der Schuldbetrag auf volle 50 € nach unten abzurunden.
- (4) Stundungs- und Verzugszinsen können nicht gestundet werden.
- (5) Von der Erhebung von Stundungs- und Verzugszinsen kann abgesehen werden, wenn der Schuldner in seiner wirtschaftlichen Lage schwer geschädigt, oder der Zinsanspruch sich auf weniger als 25 € belaufen würde. Weitere Abweichungen von den Absätzen 1 - 4 kann die Schulverbandsversammlung zulassen.

§ 5

Zuständigkeit für Stundung

- (1) Für die Entscheidung über Stundungsanträge sind zuständig
- a) der Schulverbandsvorsteher bis zum Betrag von 2.500,00 € bis zu 12 Monaten,
 - b) der Schulverbandsversammlung bei Beträgen von mehr als 2.500,00 € und bei längerer Stundungsfrist.
- (2) Der Schulverbandsvorsteher hat die geschäftsführende Amtskasse von der erfolgten Stundung eines Anspruchs oder der Gewährung von Ratenzahlungen unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Der Amtskasse ist je eine Abschrift der Stundungsverfügung und des Tilgungsplanes zuzuleiten.
- (3) Die Berechnung von Stundungs- und Verzugszinsen obliegt dem Schulverbandsvorsteher.

§ 6 Niederschlagung von Ansprüchen

- (1) Die Niederschlagung bedarf keines Antrages des Schuldners. Sie ist vielmehr eine innere Verwaltungsmaßnahme.
- (2) Ansprüche des Schulverbandes dürfen nur dann niedergeschlagen werden, wenn
 - a) feststeht, dass die Einziehung vorübergehend keinen Erfolg haben wird, oder
 - b) die Kosten der Einziehung in keinem angemessenen Verhältnis zur Höhe des Anspruches stehen.
- (3) Die Niederschlagung von Ansprüchen schließt die durch die Geltendmachung entstandenen Nebenforderungen ein.
- (4) Da durch die Niederschlagung der Anspruch nicht erlischt und die weitere Rechtsverfolgung damit nicht ausgeschlossen wird, ist eine Mitteilung an den Schuldner über die erfolgte Niederschlagung nicht erforderlich. Wird dennoch eine Mitteilung gegeben, so ist darin das Recht vorzubehalten, den Anspruch später erneut geltend zu machen.

§ 7 Zuständigkeit für Niederschlagung

- (1) Für die Entscheidung über die Niederschlagung von Ansprüchen sind zuständig
 - a) der Schulverbandsvorsteher bis zum Betrag von 2.500,00 €,
 - b) die Schulverbandsversammlung bei Beträgen von mehr als 2.500,00 €.
- (2) Anträge auf Niederschlagung von Ansprüchen sind unter Darstellung des Anspruches selbst und einer kurzen Begründung für die Niederschlagung mit den Aktenvorgängen der nach Abs. 1 zuständigen Stelle zur Entscheidung zuzuleiten.

§ 8 Behandlung niedergeschlagener Ansprüche

- (1) Niedergeschlagene Ansprüche des Schulverbandes sind in einer von der geschäftsführenden Amtskasse zu führenden Niederschlagungsliste einzutragen.
- (2) Der niedergeschlagene Betrag ist vom Anordnungssoll in Abgang zu bringen.
- (3) Die der geschäftsführende Amtskasse hat die wirtschaftlichen Verhältnisse der Schuldner laufend zu überprüfen und darauf zu achten, dass die Ansprüche nicht verjähren. Lassen die anzustellenden Ermittlungen die Einziehung des niedergeschlagenen Anspruchs aussichtsreich erscheinen, so ist die Beitreibung erneut zu versuchen. Das Ergebnis der jeweiligen Ermittlungen ist in der Niederschlagungsliste zu verzeichnen.
- (4) Erscheint die Einziehung eines niedergeschlagenen Anspruchs nach dem Ergebnis der Ermittlung für dauernd ausgeschlossen, ist der Erlass des Anspruchs in die Wege zu leiten.

§ 9 Erlass von Ansprüchen

- (1) Ansprüche des Schulverbandes dürfen nur dann ganz oder teilweise erlassen werden, wenn
 - a) feststeht, dass ein Anspruch dauernd nicht einziehbar ist,
 - b) die Einziehung nach Lage des einzelnen Falles für den Schuldner eine besondere Härte darstellen würde, oder
 - c) es sich um einen Kleinbetrag von weniger als 25,00 € handelt, es sei denn, dass die Einziehung aus grundsätzlichen Erwägungen geboten ist.
- (2) Eine besondere Härte ist u. a. dann anzunehmen, wenn sich der Schuldner in einer unverschuldeten wirtschaftlichen Notlage befindet und zu befürchten ist, dass die Weiterverfolgung des Anspruchs zu einer Existenzgefährdung führen würde.
- (3) Der Erlass von Ansprüchen des Schulverbandes schließt die durch die Geltendmachung des Anspruches entstandenen Nebenforderungen ein.
- (4) Erlassene Ansprüche sind vom Anordnungssoll in Abgang zu bringen, wenn sie nicht bereits niedergeschlagen sind.

§ 10 Zuständigkeit für Erlass

- (1) Für die Entscheidung über den Erlass von Ansprüchen ist zuständig:
 - a) die Leitung der Finanzabteilung des geschäftsführenden Amtes, wenn es sich um Kleinbeträge nach § 9 Abs. 1, Buchstabe c, handelt.
 - b) der Schulverbandsvorsteher bis zum Betrag von 2.500,00 €,
 - c) die Schulverbandsversammlung bei Beträgen von mehr als 2.500 €.
- (2) Anträge auf Erlass von Ansprüchen sind unter Darstellung des Anspruchs selbst und einer kurzen Begründung für den Erlass mit den Aktenvorgängen - bei niedergeschlagenen Forderungen auch mit der Niederschlagungsliste - der nach Abs. 1 zu ständigen Stelle zur Entscheidung zuzuleiten.

§ 11 Entscheidung über Rechtsmittel

Über Widersprüche gegen die aufgrund dieser Satzung erlassenen Bescheide entscheidet die Schulverbandsversammlung.

§12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Böklund, den 27.11.2013



[Handwritten Signature]
Schulverbandsvorsteher

SCHULVERBAND
AUENWALDSCHULE BÖKLUND
Der Schulverbandsvorsteher

Böklund, den 21.02.2014

Abt.:
 (Geschäftszeichen im Antwortschreiben angeben)

Geschäftsführung: Amt Südangeln
 Telefon 04623 78-0 (Durchwahl 78-411)
 Telefax 04623 78-400
 Weitere Auskünfte in dieser Angelegenheit erteilt:

Amt Südangeln * Toft 7 * 24860 Böklund

Frau Stallbaum
 Email: ira.stallbaum@amt-suedangeln.de

Mitteilungsblatt

zu einer öffentlichen Hauptausschusssitzung lade ich Sie am

Dienstag, dem 04. März 2014, um 19:00 Uhr

in den Sitzungsraum der Amtsverwaltung Südangeln in Böklund ein. Für 18.00 Uhr lade ich zu einer gemeinsamen Begehung der Liegenschaft bzw. des Außengeländes ein, Treffpunkt: Haupteingang der Auenwaldschule in der Stolker Str. 4.

Tagesordnung

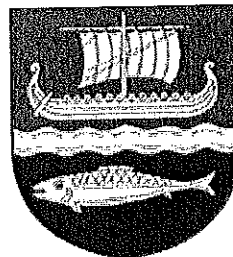
1. Bericht Schulverbandsvorsteher
2. Berichte und Anträge der Schulleitungen
 - a) Grundschulleitung
 - b) Regionalschulleitung
3. Beratung über das 40-jährige Schuljubiläum
4. Beratung und Beschlussfassung über das EDV-Konzept
5. Beratung und Beschlussfassung über die WC-Sanierung
6. Beratung und Beschlussfassung über die Erneuerung der Geräteraumtore
7. Verschiedenes

Mit freundlichen Grüßen
 gez. *Johannes Petersen*
 -Hauptausschussvorsitzender-

Verteiler:

- an alle Hauptausschussmitglieder
- nachrichtlich an alle Schulverbandsvertreter/-Innen
- Frau Regionalschulleiterin Gerhild Westphal
- Stellv. Schulleitung Nele Sommer
- Koordinatorin RegS Frau Jenny Thimm
- Frau Grundschulleiterin Daniela Juhász
- Stellv. Schulleitung GS Frau Merwe Stahmer
- Protokollführerin Ira Stallbaum
- AD Heiko Albert
- Claus Kuhl, Presse

GEMEINDE SCHAALBY
 Der Bürgermeister
 - Finanzausschuss -



Abt.:
 (Geschäftszeichen im Antwortschreiben angeben)

Gemeinde Schaalby * Postfach 11 52 * 24858 Böklund

Mitteilungsblatt

Toft 7, 24860 Böklund

☎ Amtsverwaltung 04623/78-0
 Telefax 04623/78-400

☎ Bürgermeister 04622/180946
 ☎ Ausschussvors. 04622/695

Schaalby, den 28.02.2014

E I N L A D U N G

Zu einer öffentlichen Finanzausschusssitzung, die am

Donnerstag, dem 13. März 2014, um 19:30 Uhr,
im Sitzungssaal der Amtsverwaltung in Böklund,

stattfindet, lade ich ein.

Tagesordnung:

1. Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Vorstellung der Gebührenkalkulation Frischwasser
3. Beratung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung 2013 (Anlage)
4. Verschiedenes

Mit freundlichem Gruß
 gez. *Gerald Kämmerer*
 Ausschussvorsitzender

Verteiler:

- an alle Ausschussmitglieder und deren Stellvertreter/-innen
- nachrichtlich an alle Gemeindevertreter/innen
- Birte Nörenberg, Amtsverwaltung